



ED/

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz vom 3. Dezember 2013 (Zulagenverordnung, SG 164.410) Stand: 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Im Sinne der Sport- und Bewegungsförderung sowie der Förderung kultureller Vielfalt werden Vereinen und weiteren Nutzungsgruppen Schulanlagen zur Verfügung gestellt. Um die ausser-schulische Nutzung der Anlagen zu gewährleisten, wird von Schulhauswartinnen und Schulhaus-warten zusätzlich zu ihrer regulären Anstellung oder von Mitarbeitenden des Sportamts Vereins-dienst geleistet. Zur Einhaltung des geltenden Gesundheitsschutzes wurde der Vereinsdienst neu konzipiert. Mit der Neukonzeption ändern sich die operative Umsetzung und die Verrechnung der Zulagen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 03.12.2013	Änderungen
<p>§ 12 Vereinszulage ¹ Mitarbeitende, die Hauswartzfunktionen inne haben, werden für die ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs geleistete Arbeit (insbesondere Schliessdienst, Kontrollgänge und Reinigung), die durch die Benutzung der Anlagen durch Vereine oder sonstige Dritte entsteht (Semesterbelegungen), mit einer Zulage entschädigt.</p> <p>² Basierend auf Grösse und Nutzungsintensität werden die Schulhausanlagen in die Kategorien A–D eingeteilt, wobei mehrere Schulhausanlagen zu einer Anlage zusammengefasst werden können.</p> <p>³ In der Zulage enthalten ist eine Entschädigung für allfällige Einsätze in der Nacht und an schulfreien Tagen.</p>	<p>§ 12 Vereinszulage <u>Zulagen für Vereinsdienst</u> ¹ Mitarbeitende, die Hauswartzfunktionen inne haben, werden für die ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs geleistete <u>Vereinshauswartung</u> (insbesondere Schliessdienst, Kontrollgänge und Reinigung), die durch die Benutzung der Anlagen durch Vereine oder sonstige Dritte entsteht (Semesterbelegungen), mit einer Zulage entschädigt. ^{1bis} Sie werden für die Übernahme der Aufgabe <u>Koordination der Vereinshauswartung</u> (insbesondere für die Organisation der Nutzung der Anlagen, Dienstplanung und Führung der Mitarbeitenden) mit einer Zulage entschädigt.</p> <p>² Basierend auf Grösse und Nutzungsintensität werden die Schulhausanlagen in die Kategorien A–D eingeteilt, wobei mehrere Schulhausanlagen zu einer Anlage zusammengefasst werden können.</p> <p>³ In der Zulage enthalten ist eine Entschädigung für allfällige Einsätze in der Nacht und an schulfreien Tagen.</p>

<p>⁴ Das Erziehungsdepartement führt eine Liste, welcher die Einteilung der Schulhausanlagen in die einzelnen Kategorien entnommen werden kann. Diese Einteilung wird vom Erziehungsdepartement jährlich überprüft.</p> <p>⁵ Das Erziehungsdepartement bestimmt die Schulhausanlagen, bei denen die Semesterbelegungen nicht mittels einer Zulage entschädigt, sondern von Dritten übernommen werden. Die Liste der Schulhausanlagen, welche nicht zulagenberechtigt sind, wird vom Erziehungsdepartement periodisch überprüft.</p>	<p>⁴ Das Erziehungsdepartement führt eine Liste, welcher die Einteilung der Schulhausanlagen in die einzelnen Kategorien entnommen werden kann. Diese Einteilung wird vom Erziehungsdepartement jährlich überprüft.</p> <p>⁵ Das Erziehungsdepartement bestimmt die Schulhausanlagen, bei denen die Semesterbelegungen nicht mittels einer Zulage entschädigt, sondern von Dritten übernommen werden. Die Liste der Schulhausanlagen, welche nicht zulagenberechtigt sind, wird vom Erziehungsdepartement periodisch überprüft.</p> <p>⁶ Die maximale Stundenanzahl für Vereinsdienste gemäss Abs. 1 und 1^{bis} beträgt 170 Stunden im Jahr.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 12 Zulagen für Vereinsdienst

Titel:

Der bisherige Titel «Vereinszulage» wird präzisiert. Mit den Zulagen werden Hauswartinnen und Hauswarte für die Leistung von Vereinsdienst (Vereinshauswartung gemäss Abs. 1 bzw. Koordination gemäss Abs. 2) entschädigt.

Absatz 1:

Die Einsatzmöglichkeiten der Hauswartinnen und Hauswarte beziehen sich auf alle möglichen Belegungen. Die Klammerbemerkung «Semesterbelegung» wird deshalb gestrichen.

Absatz 1^{bis}:

Neu wird eine Zulage für die Koordination der Vereinshauswartung eingeführt.

Absatz 2:

Die Einteilung der Schulanlagen in die Kategorien A–D entfällt mit der Neukonzeption des Vereinsdiensts. Abs. 2 wird entsprechend aufgehoben.

Absatz 4:

Abs. 4 wird aufgehoben, da keine Einteilung der Schulanlagen in Kategorien erfolgt.

Absatz 5:

Abs. 5 wird aufgehoben, da keine Einteilung der Schulanlagen in Kategorien erfolgt.

Absatz 6:

Die Arbeitseinsätze sind auf insgesamt maximal 170 Stunden pro Jahr beschränkt und werden als Zulage entschädigt. Der Ansatz unterscheidet sich nach Tätigkeit.

3. Erläuterungen zum Anhang: Zulagenansätze

Änderungen		
Zulage	Ansatz (in Fr.)	Bemerkungen
Vereinszulage <u>Zulagen für Ver-</u> <u>einsdienst</u>	Kategorie A: 41.70 Kategorie B: 72.95 Kategorie C: 104.20 Kategorie D: 135.45 <u>Vereinshauswartung: 38.15</u> <u>Koordination: 39.95</u>	Pro Abend <u>Stunde</u>

Erläuterungen zum Anhang: Zulagenansätze § 12 Zulagen für Vereinsdienst

Die Zulagen werden gleich dem Titel von § 12 Zulagenverordnung bezeichnet. Mit der Neukonzeption entfällt die Einteilung der Anlagen in die Kategorien A–D. Neu wird der Arbeitsaufwand der Hauswartinnen und Hauswarten pro Stunde entschädigt. Der jeweilige Stundenansatz richtet sich nach der Tätigkeit («Vereinshauswartung» / «Koordination»).

Beilage:

- Synopse